



Digitale Klausurenwerkstatt im Kollektiven Arbeitsrecht



Henrik Meyer
Lennard Dute



Klassische Lehre und Lernmethoden

- Vorlesungen, AGs, Lehr-/ Fallbücher, Skripte, Lerngruppen

✓ Vorteile

- Verbindlichkeit und Struktur
- Unmittelbare Interaktion
- Knüpfen von Freundschaften und Networking

✗ Nachteile

- Standardisierung und Homogenisierung
- Gefahr der Prokrastination





Nutzen und Chancen digitaler Lehre

- Flexibilisierung des Studiums
- Lebendige Lernkultur
- Förderung individueller Bedürfnisse

Die Digitale Klausurenwerkstatt

- Teil des Förderprogramms "OERContent.nrw"
- Projekt der Universitäten Köln, Bochum und Münster
- Ergänzung von Vorlesungen zum kollektiven Arbeitsrecht um Fall- & Praxiskomponente
- Selbstlernkurs für Zuhause oder aktive Einbindung in Vorlesungen





Videoinhalte

- **Drei Einführungsvideos**

- Falllösungstechnik
- Peer-Learning
- Schreiben unter Druck

- **Zehn inhaltliche Einheiten**

- Einheit 1 - Betriebsratswahl, Betriebsbegriff
- Einheit 2 - Betriebsratsbeschlüsse, § 102 BetrVG
- Einheit 3 - Betriebsvereinbarungen
- Einheit 4 - § 87 I BetrVG, Gesamtbetriebsrat
- Einheit 5 - Koalitionsrecht
- Einheit 6-8 - Tarifvertragsrecht
- Einheit 9-10 - Arbeitskampfrecht



Impressionen

Einführungsvideos



Sachverhalte



Überblicksvideos



Fallbesprechungen



Praktikerinterviews



Einführungsvideos

Peer Learning Einführung



Sachverhalte

Fall 9 – Arbeitskampfsrecht I

Sachverhalt

Angelehnt an BAG Urt. v. 20.11.2018 – 1 AZR 189/17, NJW 2019, 1097

Hinweis zum Umfang der Klausur: Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit zufällig entweder das generische Maskulinum, das generische Femininum oder die movierte Form verwendet. Jeweils sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen umfasst und gleichberechtigt angesprochen.
?!

Die nicht tarifgebundene K GmbH führt in einem außerhalb von Münster gelegenen Gewerbegebiet einen Betrieb zur Lagerung und zum Versand von Reitsportartikeln. Das gesamte Gelände hat K auf Grundlage eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrages gemietet.

Das Betriebsgebäude betreten alle Arbeitnehmerinnen über einen durch einen gelben Turm gekennzeichneten zentralen, zugangsgesicherten Eingang. Dieser wiederum ist nur über den angrenzenden Betriebsparkplatz mit einer Größe von ca. 30.000 m² zu erreichen, welcher allein zur Nutzung durch die überwiegend mit dem Auto zur Arbeit kommenden Arbeitnehmer bestimmt ist. Die Zufahrt erfolgt über eine öffentliche Straße, die unmittelbar in den Mitarbeiterparkplatz mündet. Öffentliche Wege oder Flächen unmittelbar vor dem Betrieb gibt es nicht. Auf dem Parkplatz weisen aufgestellte Schilder darauf hin, dass es sich um ein Privatgelände handelt und Unbefugten das Betreten verboten ist.

Überblickvideos

Einheit 10 - Überblick



Fallbesprechungen

Einheit 9 - Fallbesprechung

III. Partei- und Prozessfähigkeit



§ 46 II S. 1 ArbGG iVm § 50 ZPO



§ 10 S. 1 Hs. 1 Var. 1 ArbGG

§ 11 II S. 1 ArbGG



§ 936 ZPO

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen sind die Vorschriften über die **Anordnungen von Arresten** entsprechend anzuwenden

§ 920 II ZPO

Einheit 9 - Fallbesprechung

(c) Friedenspflicht

§ 862 I S. 2 BGB



Relative
Friedenspflicht



Tarik = Tariffähigkeit
Zustand = Zuständigkeit
Bekanntlich = Bekanntmachung
Besonnen = Beschluss
Verhält = Verhältnismäßigkeit
Regelmäßig = Regelbarkeit
Friedlich = kein Friedenspflichtverstoß

PraktikerInneninterviews





Zugriffsmöglichkeiten

- ab Juni 2025: Evaluierungsphase
- ab Oktober 2025: gesamtes Projekt für jedermann kostenlos zugänglich über Moodle als OER
- vorher: henrik.meyer@uni-muenster.de